



Festausschuß
MARBURGER KARNEVAL e.V.

Satzung

des

Festausschuss Marburger Karneval e.V.

Diese Satzung wurde beschlossen am: 29.April 2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1974 in Marburg gegründete Verein führt den Namen „Festausschuss Marburger Karneval e.V.“, abgekürzt FMK.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Marburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Marburg unter der Nr. VR 1039 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein hat den Zweck fastnachtliches Brauchtum zu pflegen und zu fördern. Dazu stellt er sich folgende Aufgaben:
 - a) Ausgestaltung von Sitzungen und anderen fastnachtlichen Veranstaltungen,
 - b) Heranführung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, an eine Fastnacht mit sauberem Humor und frei von persönlichen und kommerziellen Interessen,
 - c) Bekämpfung von Auswüchsen im fastnachtlichen Brauchtum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist jederzeit bereit, bei Veranstaltungen mitzuwirken, die im öffentlichen Interesse liegen. Er beteiligt sich an Wohltätigkeitsveranstaltungen und Veranstaltungen zugunsten von Fürsorgeeinrichtungen.
6. Der Verein wird diese Aufgabe insbesondere zu lösen versuchen durch enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.
7. Der Verein kann Mitgliedschaften in überregionalen Zusammenschüssen des Karnevals begründen.

§ 3 Vereinsfarben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind blau-weiß-rot, die Farben der Stadt Marburg.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden Ehrenurkunden und Orden verliehen. Über die Zuerkennung einer Auszeichnung und ihrer Form entscheidet das erweiterte Präsidium.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Allgemein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, bei der Erfüllung der im § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken.

Der Verein umfasst
Einzelmitglieder, d.h. ordentliche Mitglieder über 16 Jahre und Jugendmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
korporative Mitglieder und
Ehrenmitglieder.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss von dem um Aufnahme Nachsuchenden eigenhändig unterschrieben sein. Jugendmitglieder benötigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe hierfür nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene innerhalb eines Monats eine Entscheidung des erweiterten Präsidiums schriftlich beantragen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmeantrags, falls dem Antrag stattgegeben wird.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen, jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss jedoch spätestens bis zum 01. Oktober dem Präsidium zugegangen sein.

Der Ausschluss kann nur auf Präsidiumsbeschluss vorgenommen werden

- bei Beitragsrückständen,
- nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung oder
- nach einem groben Verstoß gegen die Satzung.

Gehört das Mitglied einer Gruppe an, die einen Vertreter in das erweiterte Präsidium entsendet, so ist dieser vorher zu den Ausschlussgründen zu hören. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Präsidium Einspruch einlegen. Das Präsidium und das erweiterte Präsidium befinden dann über den Einspruch. Kommt es dabei zu keiner einhelligen Meinung, so entscheidet die Mitgliederversammlung als letzte Instanz über den Ausschluss.

4. Korporative Mitgliedschaft

Firmen, Behörden u.a. können fördernde Mitglieder werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

5. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Präsidiumsbeschluss Personen ernannt werden, die sich um die Pflege der Fastnacht innerhalb des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ein Widerruf ist möglich, wenn die im § 4 Ziffer 3 genannten Voraussetzungen für den Ausschluss eines Mitglieds gegeben sind.

Der Oberbürgermeister der Stadt Marburg ist kraft Amtes Erster Ehrensponsor.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder über 16 Jahre und korporative Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die im § 2 gestellten Aufgaben voll und ganz zu unterstützen. Aktive Mitglieder sind darüberhinaus verpflichtet, die in einem besonderen Anhang zu dieser Satzung gestellten Bedingungen zu befolgen, andernfalls ist ein weiteres Auftreten bei Veranstaltungen des FMK nicht möglich.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Der Betrag wird bargeldlos eingezogen.
4. Der Anhang zur Satzung des Festausschusses Marburger Karneval e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium (geschäftsführendes Präsidium) und
3. das erweiterte Präsidium

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet jährlich spätestens zum 30. April des Folgejahres statt. Hierzu ist mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe des Ortes und der Zeit durch die örtliche Presse oder unter zusätzlicher Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben vom Präsidium einzuladen. Die Jahresmitgliederversammlung beschließt über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht der Kassenprüfer, sie erteilt Entlastung und wählt das Präsidium.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit in den Formen der Ziffer 1 vom Präsidium einberufen werden. Außerdem sind sie einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich bei dem Präsidium beantragen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich vorliegen.
4. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig.
Bei Abstimmung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Über die Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

Über die Mitgliederversammlung wird durch einen Schriftführer Protokoll geführt. Dieses ist durch den Präsidenten und den Protokollführer durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Abschrift des Protokolls kann später bei dem Präsidium eingesehen werden.

6. Bei Wahlen zum Präsidium wird die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges dem ältesten anwesenden Mitglied oder einem besonderen Wahlleiter, der von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird, übertragen,
7. Bei der Jahresmitgliederversammlung sind jährlich 2 Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Kasse und das Inventar sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Jahresmitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Präsidiumsmitglieder abwählen. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern erforderlich.

§ 8 Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium (kurz: Präsidium genannt) besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - bis zu drei Vizepräsidenten,
 - dem Generalschatzmeister und seinem Stellvertreter und
 - dem Generalsekretär und seinem Stellvertreter.
2. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Präsidium,
 - der Vertreterin des Damenkomitees,
 - dem Vertreter des Elferrats,
 - dem Vertreter des Senats,
 - der Vertreterin der Tanzsportabteilung,
 - dem Beauftragten für das Lager- und Dekorationsmanagement,
 - dem Programmdirektor,
 - dem künstlerischen Leiter,
 - dem Zugmarschall,
 - dem Hofmarschall bzw. Zeremonienmeister
 - dem Vertreter des Magistrats der Stadt Marburg
 - dem Prinzenpaar während der Kampagne
 - den Vertretern angeschlossener Organisationen.
3. In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr lang dem Verein als Mitglied angehört hat und volljährig ist.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.
Jeder von ihnen hat allein Vertretungsvollmacht.
Intern wird vereinbart, dass ein Vizepräsident nur in Falle der Verhinderung des Präsidenten von seinem Vertretungsrecht Gebrauch macht.
5. Scheidet ein dem Präsidium angehörendes Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, so kann das Präsidium eines der Präsidiumsmitglieder mit der Wahrung

der Aufgaben beauftragen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

6. Das geschäftsführende Präsidium beschließt über alle geschäftlichen Aufgaben. Der Generalschatzmeister darf Beträge in Bar auszahlen, wenn eine zahlungsbegründende Unterlage (Rechnung/Quittung/Vertrag) vorliegt. Bankabhebungen oder Überweisungen müssen von einem der Präsidenten oder dem stellvertretendem Generalschatzmeister gegengezeichnet sein.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden durch die jeweiligen Gruppen oder das Präsidium ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt.
8. Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen bei nur einem Vorschlag grundsätzlich per Akklamation. Bei mehreren Vorschlägen oder auf entsprechenden Antrag wird in geheimer Abstimmung gewählt.
9. Im Auftrag des Präsidenten beruft der Generalsekretär mindestens sieben Tage vorher zu den Sitzungen des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums schriftlich ein. In Eilfällen kann dies auch telefonisch erfolgen.
10. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
Das Präsidium ist stets beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
11. Über die Präsidiumssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Präsidenten und einem Schriftführer unterzeichnet werden müssen.
12. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
13. Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Gruppen des Vereins

1. Innerhalb der Vereins werden folgende Gruppen gebildet:

Elferrat

Der Elferrat gestaltet im Einvernehmen mit dem Präsidium die Karnevalskampagne, insbesondere

- die Eröffnungsveranstaltung am 11.11. jeden Jahres,
- die Rathouserstürmung,
- den Rosenmontagszug,
- das interne Ordenskapitel,
- den Besuch anderer, auch auswärtiger Veranstaltungen.

Damenkomitee

Das Damenkomitee gestaltet im Einvernehmen mit dem Präsidium die Weiberfastnacht; wirkt aber auch bei Veranstaltungen mit, die der Elferrat vorbereitet.

Senat

Der Senat hat vornehmlich die Aufgabe, zu beraten, zu unterstützen und zu schlichten.

Tanzsportabteilung

Die Tanzsportabteilung hat die in § 2 gestellten Aufgaben des Vereins durch Aufbau und Gestellung einer Tanzgarde, ggfls. mit Jahrganggruppen voll und ganz zu unterstützen. Hierzu werden Garde- und Showtänze eingeübt.

2. Alle Gruppen wählen einen Vertreter für das erweiterte Präsidium.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer gesondert dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen und nur mit 3/4 – Stimmmehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sollte diese Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb eines Monats in den Formen des §7 Ziffer 1 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Im Falle der Auflösung nennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg mit der Auflage, es wieder für fastnachtliches Brauchtum zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
2. Das Präsidium ist berechtigt, textliche Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Mit Genehmigung dieser Satzung wird die Satzung vom 13.08.1991 ungültig.
4. Diese neue Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 29.04.2010 beschlossen worden.

Anhang

Zu der Satzung des Festausschusses Marburger Karneval e.V. (kurz: FMK)

1. Aktives Mitglied des FMK ist jedes Mitglied, welches einzeln oder in einer Gruppe bei Veranstaltungen des Vereins auftritt oder bei deren Ausgestaltung mitwirkt.
2. Mit der Bereiterklärung zur aktiven Mitarbeit verpflichtet sich das aktive Mitglied, festgesetzte Proben und Arbeitsstunden zu besuchen sowie die ihm zugeteilten Aufgaben voll und ganz zu erfüllen.
3. Eine aktive Mitarbeit ist in jedem Falle ehrenamtlich.
4. Sollte es einem aktiven Mitglied nicht möglich sein, die ihm aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen, so ist es verpflichtet, dies dem Präsidium so rechtzeitig bekanntzugeben, dass dieser noch Ersatz beschaffen kann.
5. Aktive Mitglieder dürfen bei Veranstaltungen außerhalb des FMK nur in deren Namen auftreten, wenn die ausdrückliche Genehmigung des Präsidiums vorliegt. Ebenso ist eine offizielle Vertretung des FMK bei Veranstaltungen anderer Institutionen nur im Einverständnis mit dem Präsidium möglich.
6. Außerhalb der Kampagne wird ein Auftreten in vereinsmäßigen Kostümen von der Genehmigung des Präsidiums abhängig gemacht.
7. Büttenreden und sonstige Darbietungen bei FMK - Veranstaltungen oder im Auftrag des FMK bei anderen, der karnevalistischen Brauchtumpflege dienenden Veranstaltungen sind so zu gestalten, dass nicht das Ansehen des FMK und die Sauberkeit der Fastnacht geschädigt wird.
8. Requisiten des Vereins dürfen nur mit Genehmigung des Präsidiums benutzt werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln; bei mutwilligen Beschädigungen ist der Benutzer dem Verein gegenüber zum Ersatz verpflichtet. Die Aufbewahrung erfolgt im Fundus.
9. Dieser Anhang ist ein Teil der Satzung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2010 in Marburg.

Friedel Reinhard
Präsident